

IASB schlägt Änderungen an IAS 19 vor

Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung von Pensionen

Bulletin

Executive Summary

Das International Accounting Standards Board (IASB) arbeitet seit langem an der Weiterentwicklung der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer. Im Zuge dessen hat das IASB am 29. April 2010 einen lange erwarteten Entwurf mit Änderungsvorschlägen für den Standard IAS 19 veröffentlicht. Dadurch sollen die Transparenz der Rechnungslegung verbessert und Wahlmöglichkeiten verringert werden.

Bei der Beurteilung dieser Änderungen geht es insbesondere darum, wie hoch Abschlussersteller die Kosten für die Umsetzung der Änderungen zum einen und die Bereitstellung der Anhangsangaben an Analysten und Investoren zum anderen einschätzen, um ggf. eine entsprechende Stellungnahme beim IASB einreichen zu können. Nur so kann ihre Situation bei der endgültigen Festlegung des neuen Standards berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick

Falls der Entwurf (exposure draft) zu IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer – employee benefits) wie vorgeschlagen übernommen würde, müssten Arbeitgeber bei der Bilanzierung künftig folgendes beachten:

- Sämtliche Änderungen der Nettoschuld bzw. des Nettovermögens (net liability/asset) wären sofort in der Bilanz und in der Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erfassen. Hierbei handelt es sich u. a. auch um versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aufgrund von Abweichungen zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Werten, Änderungen der Bewertungsannahmen, Gewinne und Verluste aus Planvermögen sowie Auswirkungen von Änderungen der Zusage (Planänderungen).
- Anstelle des Zinsaufwands (interest cost) und der erwarteten Vermögenserträge (expected return on plan assets) wäre der Zinsertrag/-aufwand anzusetzen, der auf die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen des Plans entfällt. Der Ermittlung liegt der Rechnungszins (Abzinsungssatz) des Plans zugrunde.
- Die zukünftigen Kosten für die Planverwaltung wären beim Dienstzeitaufwand und bei der Defined Benefit Obligation (DBO) zu berücksichtigen.

- Die Aufwendungen für einen Pensionsplan sowie für alle ähnlichen Verpflichtungen wären für die Darstellung in der Eigenkapitalveränderungsrechnung (comprehensive income statement) wie folgt aufzuschlüsseln:

- Personalaufwand (service cost),
- Finanzaufwand (finance cost) und
- anpassungsbedingter Aufwand (remeasurement).

Letzterer beinhaltet alle versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie die Auswirkungen von Planabgeltungen (settlements). Der anpassungsbedingte Aufwand ist künftig ausschließlich im erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (other comprehensive income, OCI) zu erfassen. Im Gegensatz dazu gehen der Personal- und der Finanzaufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung (profit and loss, P&L) ein.

- Der Umfang der ergänzenden (Anhangs-) Angaben wäre erheblich zu erweitern, um ein besseres Verständnis für die Ausgestaltung der Pensionspläne und die damit verbundenen Risiken zu ermöglichen. Anzugeben wären dann auch Sensitivitätsanalysen, Informationen zur Entwicklung der biometrischen Annahmen, zur Bestimmung des Zeitwerts des Planvermögens (fair value measurement) und zu den pensionsplanbezogenen Zahlungsströmen. Die Anhangsanforderung, die DBO auch ohne Gehaltstrend aufzuzeigen, erfordert eine weitere Bewertung der Pensionsverpflichtungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden viele Unternehmen – je nach Versorgungszusagen und gegenwärtiger Bilanzpolitik – unterschiedlich stark treffen. Die möglichen bzw. zwingenden Folgen wären:

- möglich: ein höherer Aufwand für Pensionen
- möglich: eine niedrigere Volatilität des Aufwands für Pensionen
- möglich: eine höhere Nettoschuld oder ein geringeres Nettovermögen für Pensionen
- möglich: eine höhere Volatilität der Nettoschuld bzw. des Nettovermögens in der Bilanz
- zwingend: erheblich aufwändigere Offenlegungsvorschriften
- zwingend: aufwändigere Behandlung von Gemeinschaftsplänen mehrerer Arbeitgeber

„Obwohl die vorgeschlagenen Änderungen weniger umfangreich sind als zunächst erwartet, können sie sich signifikant auf die Bilanzierung und den Umfang der Anhangsangaben auswirken.“

- zwingend: aufwändigere Behandlung von ähnlichen Verpflichtungen
- zwingend: höherer Ansatz der DBO wegen Einbeziehung künftiger Verwaltungskosten

Somit können sich die vorgeschlagenen Änderungen signifikant auf die Bilanzierung und auf den Umfang der Anhangsangaben auswirken – und das obwohl sie im Vergleich zu früheren Überlegungen des IASB (Diskussionspapier vom März 2008 sowie in vielen Boardsitzungen wiederholt getroffene vorläufige Entscheidungen) abgeschwächt wurden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können bis 6. September 2010 eingereicht werden. Diese wird das IASB bei seiner anschließenden Beratung berücksichtigen. Die endgültige Änderung des IAS 19 soll Mitte 2011 veröffentlicht werden und voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Wichtig: Die neuen Regelungen erfordern eine Neufassung des Jahresabschlusses der vorvergangenen Periode, um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf sicherzustellen.

Hintergrund zur Fortentwicklung der Rechnungslegung für Pensionen

Adressaten von Jahresabschlüssen hatten Bedenken geäußert, ob Pensionsverpflichtungen auf Basis der gegenwärtigen Rechnungslegungsvorschriften transparent abgebildet werden, und ob die mit den Pensionsplänen verbundenen Risiken und die Auswirkungen der Pensionszusagen auf die Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus entsprechen viele neuere Pensionspläne in ihrer Struktur nur bedingt den noch vor 10 bis 20 Jahren weit verbreiteten Plänen. Für letztere waren jedoch die gegenwärtigen Rechnungslegungsstandards entwickelt worden. Mit den neuartigen, meist beitragsorientierten Pensionsplänen stellt sich nun die Frage nach der sachgerechten Bewertung und ausreichenden Offenlegung erneut.

Im März 2008 gab das IASB in einem Diskussionspapier vorläufige Überlegungen zu den bis 2012 zu implementierenden Änderungen des IAS 19 bekannt. Hier wurden einige der o. g. Bedenken aufgegriffen. Dieses Diskussionspapier war der erste Teil einer umfassenderen Neubetrachtung der Rechnungslegung von Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Erfassung dieser Leistungen im Jahresabschluss.

In dem Diskussionspapier hatte das IASB folgende Punkte zur Diskussion gestellt:

- Die Abschaffung der Wahlmöglichkeit, Veränderungen in Planvermögen und Pensionsverpflichtungen verzögert zu erfassen (Abschaffung des sog. Korridor-Ansatzes).

- Die Erfassung, Bewertung und Darstellung von sog. „beitragsbasierten Zusagen“. Als „beitragsbasiert“ wurden Zusagen klassifiziert, die auf angesammelten geleisteten oder fiktiven Beiträgen basieren oder entsprechend umformuliert werden können. Darin kann eine zugesagte Beitragsverzinsung enthalten sein, die sich aus der Wertentwicklung eines speziellen Vermögenswerts oder mehrerer Vermögenswerte oder aus der Entwicklung eines Index ergibt. Dazu zählten z. B. Kapitalkontenpläne, Festbeitragszusagen sowie Pläne mit Bezug zu Karrieredurchschnittswerten oder einer Mindestverzinsung.
- Die Bewertung von Zusagen, die den Arbeitnehmern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Maximum aus einer Leistungszusage und einer beitragsbasierten Zusage gewähren.
- Drei verschiedene Ansätze zur Erfassung der Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und vergleichbare Verpflichtungen in der Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Nach Würdigung der seinerzeit eingereichten ca. 150 Stellungnahmen ließ das IASB einige der beabsichtigten Überlegungen fallen. Der nun veröffentlichte Entwurf ist wesentlich weniger umfangreich und konzentriert sich auf die Erfassung und den Ausweis von Veränderungen in Planvermögen und Pensionsverpflichtung, erweiterte Offenlegungspflichten und verschiedene Klarstellungen.

Das IASB ist, wie im Übrigen auch das FASB (U.S. Financial Accounting Standards Board), davon überzeugt, dass ein höherer Grad an Transparenz dadurch erreicht werden kann, dass

- Veränderungen in der Vermögensbedeckung (net liability/asset) von Leistungsplänen unmittelbar in der Bilanz und in der Eigenkapitalveränderungsrechnung des Trägerunternehmens erfasst und
- die Darstellung und der Umfang der Angaben im Jahresabschluss ausgeweitet werden.

Nach dem aktuellen Entwurf des IASB würden sich die Bilanzauswirkungen des IAS 19 stark an die Bilanzauswirkungen der United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) angleichen. Bei Betrachtung der Erfolgsrechnung zeigen sich jedoch wesentliche Unterschiede zwischen IAS 19 und US-GAAP

In einer in 2011 beginnenden zweiten Phase will das IASB eine umfassende Neubetrachtung der Leistungen an Mitarbeiter vornehmen. Diese Arbeiten werden wohl mehrere Jahre dauern.

„Die Regelungen für beitragsorientierte Zusagen bleibt weiterhin undefiniert.“

Die IASB-Vorschläge im Einzelnen

Der nun vorgelegte Entwurf enthält etliche Vorschläge, die wesentliche Änderungen des IAS 19 bewirken würden.

Sofortige Erfassung von Gewinnen und Verlusten sowie von Planänderungen

Gegenwärtige Regelung	Künftig (IASB-Vorschlag)
<p>Gewinne und Verluste bezogen auf Pensionen können entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofort (durch die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)) oder • sofort im erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (OCI) oder • verteilt über zukünftige Jahre (Korridor- Ansatz) erfasst werden. Bezüglich ähnlicher Leistungen ist nur die sofortige Erfassung in der GuV möglich. <p>Es ist mindestens der Gewinn oder Verlust außerhalb eines Korridors (zehn Prozent des Maximums aus Verpflichtungsumfang und Planvermögen) über die restliche zukünftige Dienstzeit erfolgswirksam zu amortisieren.</p> 	<p>Bezüglich aller Leistungsarten werden Gewinne und Verluste sofort über den erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (OCI) erfasst.</p> <p>Unzulässig soll damit künftig sowohl der Korridor-Ansatz als auch die sofortige Erfassung in der GuV sein.</p>
<p>Eine DBO-Veränderung aus Planänderungen, die bereits unverfallbare Leistungen betrifft, wird sofort erfasst. Auswirkungen auf noch verfallbare Leistungen werden über den Zeitraum amortisiert, bis zu dem die Leistung unverfallbar wird.</p>	<p>Die gesamte DBO-Veränderung aufgrund von Planänderungen wird sofort in der GuV erfasst.</p>

Einschätzung von Towers Watson

Vergleichbarkeit erleichtert: Die sofortige Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste (G/V) ausschließlich im OCI soll die Transparenz der Berichterstattung verbessern. Das IASB schlägt vor, die G/V als Anpassungseffekt (remeasurement effect) einzuordnen und diesen über den erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (OCI) und nicht über die GuV zu erfassen. Demnach wären die Effekte aus unerwarteten Veränderungen der Verpflichtung und des Planvermögens gesondert zu erfassen. Dies soll für den Bilanzleser nützlich sein. Da die durch unvorhersehbare Veränderungen entstehende GuV-Volatilität entfällt, würde die Vergleichbarkeit des Jahresüberschusses von Jahr zu Jahr sowie seine Prognosefähigkeit erleichtert.

Anstieg der Nettoschuld: Für Unternehmen, die derzeit die G/V nicht sofort erfassen (z. B. bei Verwendung des „Zehn-Prozent-Korridors“), wäre der Wechsel zur sofortigen Erfassung der G/V eine signifikante Änderung. Sie könnte zu einem erheblichen Anstieg der Nettoschuld (bzw. in Einzelfällen zu einer Verringerung des Nettovermögens) und zu einer größeren Volatilität des Bilanzwerts führen.

Fast alle Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf vom März 2008 plädierten für eine sofortige Erfassung des Gesamteffekts aus Planänderungen. Dies würde jedoch nur dann zu einer höheren GuV-Volatilität führen, wenn die Ansprüche aus einem Pensionsplan erst bei Rentenbeginn unverfallbar werden (z. B. bei Krankheitskostenplänen für Rentner). Dies dürfte in Deutschland jedoch kein bedeutsames Thema sein.

„Fast alle Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf vom März 2008 plädierten für eine sofortige Erfassung des Gesamteffekts aus Planänderungen.“

Anstelle des Zinsaufwands (interest cost) und der erwarteten Vermögenserträge (expected return on plan assets) ist der Zinsertrag/-aufwand anzusetzen, der auf die Nettoposition aus Planvermögen und Pensionsverpflichtung entfällt.

Gegenwärtige Regelung	Künftig (IASB-Vorschlag)
<p>Der Zinsaufwand gibt den erwarteten Anstieg der DBO wieder, der daraus resultiert, dass der Zeitpunkt der Leistungserfüllung eine Periode näher gerückt ist.</p> <p>Der erwartete Ertrag auf das Planvermögen gibt den erwarteten Anstieg des Planvermögens wieder, der auf den Investmentertrag zurückzuführen ist.</p>	<p>Durch die Nettoposition des Zinsertrags/-aufwands wird die erwartete Veränderung des Planüberschusses/-defizits aufgrund der erwarteten Verzinsung beziffert. Im Zinssatz¹ spiegelt sich der Zeitwert des Geldes wider (time value of money).</p>

Einschätzung von Towers Watson
<p>Vereinfachte Annahmenermittlung: Von Unternehmen ist ein wesentliches Urteilsvermögen gefordert, um die Annahme für den erwarteten langfristigen Ertrag auf das Planvermögen im Hinblick auf das Zusammenspiel mit dem Rechnungszins verlässlich festzusetzen. Diesbezügliche Bedenken des IASB finden sich in dem aktuellen Entwurf wieder. Der „Nettozinsansatz“ nimmt daher an, dass der erwartete Ertrag auf das Planvermögen dem für die Bewertung des Verpflichtungsumfangs anzusetzenden Rechnungszins entspricht und ignoriert die Allokation des Planvermögens. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Ertrag auf das Planvermögen und dem auf dem Rechnungszins basierenden Ertrag wird im erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (OCI) erfasst.</p> <p>Kosten für Pensionspläne steigen: In den meisten Fällen würde der Nettozinsansatz den Pensionsaufwand erhöhen (bzw. einen Pensionsertrag verringern), denn die Erwartung höherer Erträge auf riskantere Anlagen würde sich nicht mehr positiv auf die GuV auswirken. Dies könnte zu konservativeren Anlageformen und risikoärmeren Strategien führen, was wiederum zu einem Anstieg der langfristig zu erwartenden tatsächlichen Kosten führen könnte.</p> <p>Andererseits würden die aus riskanteren Anlagestrategien resultierenden höheren Kapitalerträge den Finanzierungsstatus von Pensionsplänen verbessern und die zukünftige Nettozinsbelastung sowie die tatsächlichen Kosten für die Pensionspläne senken.</p>

„In den meisten Fällen würde der Nettozinsansatz den Pensionsaufwand erhöhen (bzw. einen Pensionsertrag verringern), denn die Erwartung höherer Erträge auf riskantere Anlagen würde sich nicht mehr positiv auf die GuV auswirken.“

¹ Der Zinssatz orientiert sich an der Umlaufrendite qualitativ hochwertiger Unternehmensanleihen. Wo Märkte für solche Anleihen nicht ausreichend umfangreich sind, sind ersatzweise Staatsanleihen heranzuziehen.

Berücksichtigung der erwarteten zukünftigen Verwaltungskosten bei der Ermittlung der DBO und des Dienstzeitaufwands

Gegenwärtige Regelung	Künftig (IASB-Vorschlag)
Verwaltungskosten (einschließlich möglicher Steuern auf Arbeitgeberbeiträge) dürfen als Verringerung des Ertrags auf das Planvermögen berücksichtigt oder in die versicherungsmathematischen Annahmen zur Berechnung der DBO einbezogen werden.	Die Kosten für die Verwaltung von Ansprüchen und Rentenzahlungen sowie Steuern auf Arbeitgeberbeiträge sind – soweit sie nicht mit der Verwaltung des Planvermögens zusammenhängen – in die versicherungsmathematischen Annahmen zur Berechnung der DBO und des Dienstzeitaufwands einzubeziehen. Dies bewirkt eine Erhöhung dieser Beträge.

Einschätzung von Towers Watson

DBO steigt: Bisher werden die Verwaltungskosten i. d. R. in dem Jahr, in dem sie anfallen, im Aufwand berücksichtigt, entweder durch eine Verringerung des tatsächlichen und erwarteten Vermögensertrags oder durch eine direkte Belastung der GuV. Wenn jedoch die geschätzten Verwaltungskosten bei der Berechnung der DBO statt in den laufenden Aufwendungen zu berücksichtigen sind, könnte die DBO und der Dienstzeitaufwand um mehrere Prozent steigen (ca. 2 % bis 5 %)

Unklar ist, was das Konzept der „Kosten für die Verwaltung von Ansprüchen und Rentenzahlungen“ umfassen soll. Je nach Auslegung könnten hierzu auch Prämien für den Insolvenzschutz gezahlt werden (z. B. an den PSVaG in Deutschland, den PBGC in den USA oder den PPF in Großbritannien).

„Unklar ist, was das Konzept der „Kosten für die Verwaltung von Ansprüchen und Rentenzahlungen“ umfassen soll.“

Zerlegung des Pensionsaufwands in drei Komponenten

- Personalaufwand (Dienstzeitaufwand und nachzuver-rechnender Dienstzeitaufwand, inkl. Plankürzungs-maßnahmen) – zu erfassen im operativen Ergebnis
- Finanzaufwand (Nettozinskosten) – zu erfassen im Finanzergebnis
- Anpassungsbedingter Aufwand (remeasurement) inkl. Abgeltungseffekte und Veränderungen der Aktiv-Posten-Limitierung (asset ceiling) – separat im erfolgsneutralen Teil der Eigenkapitalveränderungs-rechnung (OCI) zu erfassen

Bislang schreibt IAS 19 nicht vor, ob der Pensionsauf-wand als Gesamtbetrag oder aufgeteilt in Komponen-ten im Jahresabschluss zu erfassen ist. Die vorge-schlagene Aufteilung entspricht der aktuellen Ansicht des IASB zur Darstellung des Jahresabschlusses.

Mit der Darstellung von Informationen im Jahresab-schluss beschäftigen sich das IASB und das FASB in einem gemeinsamen Projekt. In Diskussionspapieren (Oktober 2008) und anschließenden Überlegungen hatten beide Gremien übereinstimmend festgestellt, dass die Angaben nach Funktion und Art aufgeschlü-selt werden sollen, um den Nutzen dieser Informatio-nen zu steigern. Außerdem hatten sich beide Gremien geeinigt, dass die GuV und der erfolgsneutrale Teil der Eigenkapitalveränderungsrechnung (OCI) in einer einheitlichen Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen sind (single statement of comprehensive income, SCI). (Hierzu ist für Mai 2010 die Veröf-fentlichung eines Exposure Draft vorgesehen. Der endgültige Standard wird voraussichtlich Ende 2010 erscheinen. Ein Exposure Draft über die Darstellung des gesamten Jahresabschlusses wird voraussicht-lich im zweiten Quartal 2010 folgen, die endgültige Fassung vermutlich Mitte 2011).

„Die vorgeschlagene Aufteilung des Pensionsaufwands in Personal-, Finanz- und anpassungsbedingten Aufwand wird u. E. tatsächlich die Vergleichbarkeit und den Informationsnutzen erhöhen.“

Einschätzung von Towers Watson

Verbesserte Transparenz: Die vorgeschlagene Aufteilung des Pensionsaufwands in Personal-, Finanz- und anpassungsbedingten Aufwand wird u. E. tatsächlich die Vergleichbarkeit und den Informationsnutzen der einzelnen Bestandteile der Eigenkapitalveränderungsrechnung erhöhen. Die unterschiedlich gute Prognosefähigkeit der einzelnen Komponenten für die Analyse des Jahresabschlusses wird berücksichtigt, indem der Anpassungseffekt im OCI berücksichtigt wird, die Dienstzeit- und Finanzkosten aber in der GuV.

Erweiterung der Anhangsangaben (einschließlich Sensitivitätsinformationen und Informationen zur Einschätzung von Liquiditäts- und Marktrisiken des Planvermögens)

Die vorgeschlagenen Anhangsangaben und unsere Einschätzungen dazu finden sich im Anhang.

Einschätzung von Towers Watson

Vereinfachung, erweiterte Offenlegungspflichten: Bislang unterscheidet IAS 19 zwischen Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. Pensionen) und anderen langfristig fälligen Leistungen (z. B. Jubiläumsleistungen). Das IASB schlägt nun vor, langfristig fällige Leistungen so zu definieren, dass auch Leistungen vor Beendigung des Dienstverhältnisses darunter fallen. In diesem Zusammenhang soll auch der Ausdruck „Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ durch „langfristig fällige Leistungen“ ersetzt werden. In der Praxis ist es vermutlich einfacher, mit nur einer Kategorie zu arbeiten. Andererseits bedeutet das auch, dass die umfangreichen Offenlegungspflichten nicht mehr auf die Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt sind.

Die Vorschläge zu den erweiterten Offenlegungsvorschriften werden im Vergleich zur derzeitigen Situation auf jeden Fall Mehraufwand für den Abschlussersteller bedeuten. So müssen mehrere Zusatzbewertungen mit alternativen Bewertungsparametern (sog. Sensitivitäten) durchgeführt werden, um dem Bilanzleser einen Eindruck über die Volatilität bzw. die Sensitivität der Verpflichtungen zu vermitteln. Obwohl der Zusatzaufwand für die Durchführung dieser Zusatzbewertungen nicht groß sein sollte, handelt es sich dennoch um einen spürbaren Mehraufwand. Dazu kommen noch die qualitativen Darstellungen zu Art und Umfang der Versorgungswerke.

„Das IASB schlägt vor, alle langfristig fälligen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gleich zu behandeln. Das verkompliziert die Behandlung von pensionsähnlichen Leistungen.“

Weitere Änderungen

Dem Entwurf zufolge wird IFRIC 14 („The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction“) Teil von IAS 19. Außerdem schlägt das IASB weitere Klarstellungen und Ergänzungen vor, die Probleme aus der Praxis lösen sollen:

- Bei der Beantwortung der Frage, ob durch eine Rentenformel wesentlich höhere Anteile der Leistung späteren Dienstzeiten zugeordnet werden (sog. „backloading“), soll der erwartete Gehaltsanstieg mit berücksichtigt werden.
- Wird das Risiko (d. h. der Nutzen eines Überschusses oder die Kosten einer Unterdeckung) von verschiedenen Parteien geteilt (z. B. Arbeitgeber und Arbeitnehmer), ist das bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigen. Ebenso sind konditionelle Anpassungsvorschriften (z. B. die Koppelung einer Rentenerhöhung an den Finanzierungsstatus des Plans) angemessen abzubilden.
- Die Unterscheidung zwischen „kurzfristigen“ und „langfristigen“ Leistungen an Arbeitnehmer hängt vom Zeitpunkt der erwarteten Zahlung ab (und nicht vom Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchsberechtigung).

Einschätzung von Towers Watson

DBO und Nettozinskosten steigen: Belastend wirken die Einbeziehung der Gehaltssteigerungen bei vielen Karrieredurchschnittsplänen und manchen Cash-Balance-Plänen sowie die vorgeschlagene Einbeziehung der künftigen Verwaltungskosten.

Fazit

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Weiterentwicklung des IAS 19 – überwiegend mit Augenmaß – fortgesetzt. Dadurch sollen die Transparenz verbessert, Wahlmöglichkeiten verringert und einige kurzfristige Korrekturen durchgeführt werden. Die Änderungen sind zwar erheblich weniger umfangreich als noch in 2009 zu befürchten war, dennoch können sie Unternehmensabschlüsse und die Informationen, die darin zu Pensionsplänen offenzulegen sind, erheblich beeinflussen.

Umfassender werden die Rahmenbedingungen für die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer aber erst in einigen Jahren überarbeitet sein.

Handlungsbedarf

Nicht zuletzt, um entsprechende Eingaben beim IASB zu platzieren, sollten Unternehmen sorgfältig analysieren, welche Folgen die vorgeschlagenen Änderungen für ihre Abschlüsse nach sich ziehen und welche Kosten bei der Umsetzung für sie entstehen werden. Arbeitgeber, Investoren und andere Interessengruppen sollten ihre Einschätzung zu den vorgeschlagenen Änderungen und Vorschläge für Verbesserungen unbedingt einbringen. Dabei geht es insbesondere darum, wie hoch sie die Kosten für die Umsetzung der Änderungen und die Bereitstellung der Anhangsangaben an Analysten und Investoren einschätzen. Diese Kommentare wird das IASB sorgfältig prüfen, bevor es den endgültigen Standard formuliert.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 6. September 2010 beim IASB eingereicht werden. Die endgültige Änderung des IAS 19 soll Mitte 2011 veröffentlicht werden und voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die neuen Regelungen erfordern auch eine Neufassung des Jahresabschlusses der vorvergangenen Periode, um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf sicherzustellen.

„Um entsprechende Eingaben beim IASB zu platzieren, sollten Unternehmen sorgfältig analysieren, welche Folgen die vorgeschlagenen Änderungen nach sich ziehen und welche Kosten bei der Umsetzung für sie entstehen werden.“

Anhang

Erweiterung der Anhangsangaben

Das IASB schlägt vor, die folgenden Informationen in den Anhangsangaben offenzulegen (Vorschläge aus dem aktuellen Entwurf sind hellgrün hinterlegt).

Entwurf	Inhalt	Anmerkungen
Ziele der Anhangsangaben		
125A	Die Berichterstattung sollte a) die Besonderheiten von DB-Plänen erklären b) die Zahlen im Jahresabschluss bestimmen bzw. erklären c) die Auswirkung auf die künftigen Zahlungsströme beschreiben	Verstärkt den Fokus auf Risiken im Jahresabschluss.
125B	Abschätzung, in wieweit getrennte Ergebnisse erforderlich sind, um dem Bilanzleser ein ausreichendes Bild der Verhältnisse zu ermöglichen, z. B. Pläne aus verschiedenen Ländern, mit verschiedenen Besonderheiten, Aufsichtsrahmen oder Durchführungswegen	Unterstreicht die Notwendigkeit, Pläne mit unterschiedlichen Risiken im Berichtswesen getrennt darzustellen.
Besonderheiten von DB-Plänen		
125C	a) Informationen über Versorgungsart, gesetzliches Umfeld (z. B. Mindestfinanzierungsanforderungen), Governance, Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von Überschüssen usw. b) Beschreibung des Risikoexposure c) Beschreibung von Planänderungen bzw. außerordentlichen Abgeltungen	Erweitert die derzeitigen Anforderungen, um dem Bilanzleser einen besseren Überblick über die Besonderheiten und Risiken zu ermöglichen.
Zahlen im Jahresabschluss		
125D	a) Überleitung der sog. "defined benefit asset" (getrennte Darstellung für plan assets/DBO/asset ceiling) vom Anfang auf das Ende des Jahres b) Überleitung der sog. „Reimbursement rights“ (Erstattungszahlungen) vom Anfang auf das Ende des Jahres	Ergänzt die gegenwärtigen Anforderungen um eine Überleitung des sog. „Asset Ceiling“ (Begrenzung einer Überdeckung in der Bilanz).
125E	Beschreibung der Komponenten, die gem. Paragraph 125D übergeleitet werden müssen	Ähnlich den heutigen Anforderungen.
Sonstige Informationen		
125F	Aufteilung des Planvermögens in Klassen nach Risiko, Art und notierten bzw. unnotierten Marktwerten	Erweitert die derzeitigen Anforderungen, um dem Bilanzleser einen besseren Einblick über die Wertermittlung bzw. die Risiken des Planvermögens zu verschaffen.
125G	Erläuterung der versicherungsmathematischen Annahmen, die der DBO zugrunde liegen; kurze Beschreibung des Prozesses zur Bestimmung der demografischen Annahmen	Erweitert die Anforderungen bzgl. der Bestimmung der demografischen Annahmen.
125H	Berechnung und Angabe der DBO ohne Gehaltstrend	Diese entspricht der ABO nach US-GAAP. Im Vergleich zu der „normalen“ DBO soll sie dem Bilanzleser das Ausmaß der Gehaltsabhängigkeit der Versorgung vermitteln.

Entwurf	Inhalt	Anmerkungen
---------	--------	-------------

Höhe, Zeitpunkt und mögliche Schwankungen der künftigen Zahlungsströme

125I	Sensitivitäts-Analyse für alle wesentlichen Annahmeparameter, um die Effekte auf den Dienstzeitaufwand (Annahmen zum Jahresbeginn) bzw. die DBO (Annahmen zum Jahresende) aufzuzeigen. Beschreibung der Methodik der Sensitivitäts-Analyse und ihrer Einschränkungen.	Soll die Informationen zum versicherungsmathematischen Risiko (Paragraph 125C(b)) ergänzen.
125J	Erläuterung der Strategien zum Asset-Liability-Matching (z. B. Rentenzusagen oder sog. longevity swaps)	Soll dem Bilanzleser einen Einblick in die Maßnahmen der Risikoreduktion bieten.
125K	Beschreibung der Umstände, die die Beiträge während der nächsten fünf Jahre materiell vom Dienstzeitaufwand abweichen lassen würden (z. B. Umfang und Dauer einer Beitragsbefreiung aufgrund einer Überdeckung oder zusätzliche Beiträge aufgrund einer Unterdeckung)	Soll einen Einblick in den künftigen Liquiditätsbedarf gewährleisten, der i. d. R. schwer abzuschätzen ist.

Multi-Employer-Pläne (gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber)

33A	Falls das Unternehmen an einem leistungsorientierten Multi-Employer-Plan teilnimmt, sind zu beschreiben: a) Dotierungsgestaltung b) Umfang, in dem das Unternehmen für die Verbindlichkeiten anderer Arbeitgeber einzustehen hat c) Anzahl der Aktiven, unverfallbar Ausgeschiedenen und Rentner im Plan, sowie der entsprechende Anteil für das Unternehmen d) vereinbarte Zuteilung von Überschüssen/Fehlbeträgen bei Planschliessung oder benötigter Beitrag beim Ausscheiden	Soll einen Einblick in die Risiken eines leistungsorientierten Multi-Employer-Plans vermitteln.
	e) Falls das Unternehmen seinen Anteil am leistungsorientierten Multi-Employer-Plan bilanziert, sind die geforderten Anhangangaben nach § 125A-125K zu machen.	Konzeptionell ähnlich den heutigen Anforderungen, wobei die vorgeschlagene Berichterstattung für leistungsorientierte Pläne wesentlich erweitert werden soll.
	f) Falls das Unternehmen seine Teilnahme am leistungsorientierten Multi-Employer-Plan als Beitragszusage behandelt, sind darzulegen: (I) die Tatsache, dass es sich bei dem Plan tatsächlich um eine Leistungszusage handelt (II) weshalb die Informationen fehlen, um eine entsprechend Behandlung als DB-Plan durchzuführen (III) erwartete Beiträge für die folgenden fünf Jahre (IV) Einfluss einer Über-/Unterdeckung auf künftige Beiträge einschließlich der Basis für die Berechnung einer Überdeckung	Wesentlich erweiterte Vorschriften gegenüber den heutigen Anforderungen. Hinzu kommen die künftigen Beiträge.

Einige wenige der bisher erforderlichen Anhangsangaben würden wegfallen, da sie nicht mehr benötigt bzw. durch andere Angaben ersetzt würden:

- Methodik der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne/Verluste nach unterschiedlichen Methoden (sofort via GuV, sofort via OCI sowie verzögert über den Korridor-Ansatz)
- DBO für Pläne ohne anerkanntes Planvermögen und DBO für Pläne mit anerkanntem Planvermögen (vollständig oder anteilig finanziert)
- Überleitung vom Finanzierungsstatus zum Bilanzstatus
- Kostenkomponenten
- Anteil vom Planvermögen, das – außer in Form eigener Anteile – in Finanzinstrumente des Unternehmens angelegt ist sowie ggf. in selbstgenutzte Immobilien und andere vom Unternehmen genutzte Vermögenswerte

Weitere Anhangsangaben, deren Abschaffung vorgeschlagen wurde:

- Der kumulierte, im OCI berücksichtigte Betrag, der aus versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten und aus einem sog. "Asset Ceiling" resultiert
- Die fünfjährige Historie der DBO, des Planvermögens, der Über- bzw. Unterdeckung sowie der erfahrungsbezogenen Gewinne/Verluste

Anmerkung: Richtliniengeber schlagen in einem ersten Schritt üblicherweise umfangreichere Anforderungen vor, als diejenigen, welche sie tatsächlich anstreben. Damit verfolgen sie das Ziel, ein Feedback von den Jahresabschlussadressaten bzw. -erstellern bezüglich der sinnvollsten Informationen und der Kosten für deren Ermittlung zu erhalten. Daher sollten alle Betroffenen die Kosten und den Nutzen aus den vorgeschlagenen neuen bzw. abzuschaffenden Anhangsangaben analysieren und gegenüber dem IASB eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Die meisten Anhangsangaben könnten vor dem Ende des Geschäftsjahres vorbereitet werden. Hingegen werden einige der vorgeschlagenen Angaben einen nicht unbedeutenden Aufwand zum oder nach Geschäftsjahresende verursachen.

Towers Watson
Eschersheimer Landstraße 50
60322 Frankfurt
Telefon: +49 69 1505-50
Telefax: +49 69 1505-5544
E-Mail: info-de@towerswatson.com



Die Beiträge in dieser Publikation sind als allgemeine Hinweise zu verstehen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer zuständigen Büros zurück.

Teile dieser Publikation dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Towers Watson GmbH nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

Copyright © 2010 Towers Watson. All rights reserved.
TW-EU-D-0029. April 2010.

towerswatson.de

TOWERS WATSON 